

30. Januar 1833 §. 2. festgesetzte Frist für Anbringung des Besuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen untergelaufene Verschäufnisse, bei welcher es lediglich beruht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Bera, den 26. August 1835.

**Fürstlich Reuß-Pl. der S. L. gemeinschaftl. Regierung das.  
v. Strauß.**

vd. Dingel.

**No. 75.** Landesherrliche Verordnung, die Erläuterung des Gesetzes über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühren, insbesondre des Vereins-Zolltarifs in Bezug auf die Erhebung der Ausfuhrungs-Abgaben und die auf deren Umgehung gesetzten Strafen, d. d. 16 September 1815.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste,  
Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Sieb-  
zigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und  
Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Bera,  
Schleiz und Lobenstein u. c.**

Zu Befestigung der über einige Bestimmungen in dem, auf dem Grunde der Staatsverträge vom 10. und 11. Mai 1833 vereinbarten Gesetze über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben vom 18. December 1835 mit dem dazu gehörigen Vereins-zolltarife entstandenen Zweifel, verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beauftragten Staatsregierungen, Folgendes:

- 1) Die in den §§. 66 bis 121 des Zollgesetzes auf die Hinterziehung der Eingangs- und Durchgangsabgaben im Allgemeinen gesetzten Strafen und die Bestimmungen für das